



Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 35
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.17 und A/74/L.17/Add.1)]

74/13. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 73/20 vom 30. November 2018,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 73/102 A „Information im Dienste der Menschheit“ und 73/102 B „Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen“ vom 7. Dezember 2018,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Informationsausschusses auf seiner einundvierzigsten Tagung¹,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes²,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 21 (A/74/21).*

² *Ebd., Supplement No. 35 (A/74/35).*



in Bekräftigung ihrer Unterstützung für eine umfassende, gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative³ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat und an den er in seiner Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016 erinnerte,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁵,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation gemäß ihrer Resolution 73/20 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und die Friedensbemühungen unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität, ihr besonderes Informationsprogramm für 2020-2021 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und die Friedensbemühungen betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf das Ziel des Friedens unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles sowie online verfügbares Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung

³ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴ S/2003/529, Anlage.

⁵ Siehe A/ES-10/273 und A/ES-10/273/Corr.1.

zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalistinnen und Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalistinnen und Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Friedensbemühungen zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig auf dem Gebiet der Medienentwicklung behilflich zu sein, insbesondere über ihr jährliches Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Journalistinnen und Journalisten, und empfiehlt, Vereinbarungen für die Durchführung solcher Ausbildungsprogramme in der Region zu treffen;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, weiterhin Begegnungen zu organisieren, in deren Rahmen offene und positive Gespräche zwischen den Medien und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region stattfinden.

*38. Plenarsitzung
3. Dezember 2019*